

RS OGH 1986/3/6 13Os16/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1986

Norm

StGB §15 Abs3 D

StGB §269

StGB §287

Rechtssatz

§ 269 StGB normiert kein Sonderdelikt. Wer immer daher Gewalt oder eine gefährliche Drohung gegen einen Beamten zur Hinderung einer Amtshandlung gebraucht, für den ist grundsätzlich auszuschließen, daß "die Vollendung der Tat nach der Art der Handlung oder des Gegenstandes, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war". Ein konkreter Einfluß der Alkoholisierung des Täters auf den Geschehnisablauf hat bei einem Schuldspruch nach § 287 StGB außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 13 Os 16/86

Entscheidungstext OGH 06.03.1986 13 Os 16/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0090252

Dokumentnummer

JJR_19860306_OGH0002_0130OS00016_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at